



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

Vorbericht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

Vorbericht.

Es hat der Erste Theil der gegenwärtigen Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte, einen so grossen Beyfall gefunden, daß ich vermuthen kan, es werde den folgenden Theilen dergleichen Schicksaal um so mehr wiederfahren, je wichtiger nummehr die Materien sind, welche darinnen vorkommen. Diese Handlung gleichet einem mächtigen Strom, dessen erster Ursprung zwar sehr klein ist, welcher aber in seinem Lauff durch den Zufluss vieler Bäche und Flüsse dermassen verstärket wird, daß man bey desselben Ausgang zuletzt kaum die Grösse übersehen kan. Die Ersten Friedens-Propositiones der Krone Schweden, worauf diese ganze überschwebre Negociation gegründet worden, machet kaum einen einigen Bogen aus, und der höchst-wichtige ARTICULUS V. nimmt in dem Friedens-Instrument jeso weit mehrere Blätter ein, als er aus einzelnen Zeilen in besagten Propositionibus, zu anfang bestanden ist, wie ab dem, was im Ersten Theil im 7. Buch s. II. pag. 425. sq. angeführt ist, zu ersehen stehet; So erfüllen auch die von der Krone Frankreich geschehene Propositiones, noch einen engeren Raum, als jene: Gleichwol zeigen die mit ganz erstaunlicher Mühe und Fleiß endlich zu stand gebrachte Instrumenta Pacis, zu was vor einer Grösse die Ersten Friedens-Vorschläge angewachsen sind: Und die ganze darüber hervorgene Handlung ist ein so vollständiges Muster eines klugen, wohlüberlegten und mit fast übermenschlichem Fleiß ausgeführten Wercks, daß kein Staats-Mann in der ganzen Welt sich schämen darff, selbige zu einem Exempel der Nachfolge anzunehmen, und von diesen grossen Friedens-Stiftern etwas zu lernen, welche zum theil Hohen Standes, auch Alten vornehmen Stamms und Geblüts, durchgehends aber ein Ausbund von klugen, erfahrenen, tapffern und gelehrten Personen gewesen sind, welche ein ewiges Denckmahl ihrer sonderbahren Geschicklichkeit, durch die nummehr aller Welt vor Augen kommende Acta gestiftet haben.

Es sind mir von unterschiedenen grossen Fürstenthümern, Aßen bekandt, worinnen man nicht ohne Bewegung liest, was vor Mühe es gekostet, bis man jemanden gefunden, der sich als Gesandter, zu diesem höchst-wichtigen Geschäft gebrauchen lassen wollen, indem ein jeder, welcher sonst unter die Geachtetsten im Lande gerechnet worden, sich dessen entschuldiget und geglaubt hat, seine Kräfte und Wissenschaften möchten nicht hinreichen, ein solches Werk mit zum Stand bringen zu helfen, wozu weit ein mehrers, als der bloße Titel und Nahmen, oder der statliche Gehalt eines Abgesandten gehöre. Wir würden mit Recht unter die Undankbaren zu zehlen seyn, wann wir nicht das ruhmwürdigste Gedächtniß dieser vortreflichen Leute verehren wollten, da uns jeso die genauesten Umstände ihrer so viel-jährigen grossen Bemühung, nicht in schmeichlerischen Worten und Lob-Sprüchen, sondern in einer aufrichtigen und ganz ungekünstelten Erzählung ihrer Verrichtungen, vorgestellt werden: Und weiß ich fast nicht, ob jene, woserne sie noch am Leben wären, nicht gegründete Beschwerde zu führen Ursache hätten, daß in einer fast hundert-jährigen Zeit sich Niemand gefunden, der ihre zu des ganzen Vaterlandes Ruhe und Wohlfahrt abgezielte Handlungen, aus ihren eigenen Acten, welche sie mit grossem Fleiß aufgezeichnet, habe zusammen lesen und in einem Vortrag bekandt machen mögen, da es je keine unmögliche Sache ist, dassenige, was in fünf oder sechs Jahren würcklich verrichtet worden, binnen einer noch kürzern, oder doch wenigstens eben so langer Zeit, in eine historische Erzählung zu verfassen. Allein die Ursache ist wohl nicht an dem guten Willen vieler rechtschaffenen Leute, die solche Arbeit vielleicht gerne ehehin schon längst verrichtet hätten, gelegen gewesen, sondern es mag wohl mehrentheils, denen, so die Acten unter ihrer Verwahrung gehabt, entweder an der Zeit, oder am Vermögen gefehlet haben, den gehörigen Gebrauch zum allgemeinen Besten davon zu machen; Anderen hingegen, welche dazu geschickt und willig gewesen wären, hat man die Gelegenheit zu selbigen abgeschnitten, und dennoch ist bey jeder Vorfällenheit eines in den Friedens-Schluss einschlagenden Casus, verlanget worden, das Instrumentum Pacis, genuine & ex fontibus zu interpretiren.

Zweyter Theil.

X 2

Wie

Wie ist es aber wohl möglich gewesen, eine dergleichen Interpretation, mit sicherem Bestand und völliger Gewißheit zu unternehmen, da man den Grund dazu, welcher alleine in den Protocollen und Acten liegt, die auch sogar, nach einem besondern Reichs-Schluß, præcise haben eingesehen werden sollen, durch deren Vorenthaltung, allemahl verschlossen gehalten hat? Wie haben sich nicht ehehin die vortrefflichste und in allen Wissenschaften sonst erfahrenste Juris Consulti unsers Deutschlandes winden und drehen müssen, wann sie auf einen Text des Instrumenti Pacis gekommen sind, dessen Auslegung in die Acta & Negotia gesta eingeschlagen ist, und welcher noch auf einen besondern Grund, ausser den Regulis hermenevticis, gedeutet hat?

Wie unumgänglich nun diese Acta und Protocolla zur Interpretation des Friedens-Schlusses nöthig seyn, das erhellet sogar aus einem deswegen ehehin abgefaßten Reichs-Concluso, wovon ich, weil es eben nicht jederman bekandt seyn möchte, gegenwärtig etwas umständlichere Meldung zu thun, eine Nothwendigkeit zu seyn erachte. Nämlich: Als im Jahr 1649. die Kayserliche und Schwedische Generalen, und zwar von Kayserlicher Seite, der Graf Piccolomini, DUCA d'AMALFI, von Schwedischer aber, der Pfalzgraf Carl Gustav, nachmaliger König in Schweden, sich zu Nürnberg, wegen völliger Execution des Westphälischen Friedens, eingefunden gehabt; So bestunde zwar anfänglich die Kayserliche Gesandtschaft stark darauf, daß weiter keine Materie, als nur allein der Punctus Exauhorationis Militie und Evacuationis Locorum, bey solchem Congress vorgenommen werden sollte. Nachdem aber die Schweden heftig darauf drungen, daß zusörderst annoch der Punctus Restitutionis ex Capite Amnestie & Gravaminum, zur völligen Execution gebracht werden sollte, weil sie davor hielten, daß Gott sie um deswillen in Deutschland geführt habe, damit dieses Reich in Sacris & Politicis, zu seiner Ruhe und Sicherheit, durch Sie, gelangen möchte; So kam es endlich dahin, daß gewisse Deputati ad Materiam Restitutionis ex Capite Amnestie & Gravaminum, aus allen dreym Reichs-Collegiis, Utriusque Religionis pari numero, erwöhlet, und aus dem Churfürstlichen Collegio, Mainz und Brandenburg, aus dem Fürstlichen, Bamberg, Coßnitz, Culmbach und Würtemberg, aus den Reichs-Städten aber, Nürnberg und Oberlingen, ernennet wurden. Um nun solche Deputatos mit gewieriger Instruction zu versehen; so proponirte das Reichs-Directorium, 14. besondere Fragen, darunter die Neunte in ordine diese war:

„Nachdem mehrentheils Possessoria in den einkommenden Casibus, auch illis, in quibus quedam apparentia Possessionis conspici potest, dubia und streitig, was den Deputatis vor Regule vorzuschreiben, zu der wahren Beschaffenheit zu gelangen, præsertim cum Possessio Facti sit, non Juris, nec presumatur, sed probari debeat?

Sodann die Zilffte Frage: „Ob den Deputatis Gewalt zu geben, sowohl den Plus-Potentibus & Animosis Restituendis, als Morosis Restituentibus zuzusprechen, und sogar mit Straffen anzusehen.

Worau, von allen 3. Reichs-Collegiis, ein ausführliches Conclusum circa Modum agendi, am 27. Jun. 1649. abgefaßt, und darinnen unter andern folgendes verabschiedet worden:

„Und dieweil nicht zu zweiffeln, daß sowohl auf einer als der andern Seiten sich Prä-tendenten finden werden, so durch ihre Passiones überwunden, und anderer gestalt nicht, als durch bedrohte Bestrafung, abgemahnet werden können; So hätten die Deputati sich derjenigen, so in Articulo Executionis enthalten, kräftiglich zu bedienen, und ihnen vorzuhalten, daß der Schade viel grösser als der Nutzen, ja ihr ganzer Untergang, secundum fractæ Pacis Leges zu gewarten seyn werde, welches dann ohne Zweifel desto mehr wirken wird, weil man gleich ex ipso Instrumento alles klar machen, und den Partheyen die Nothdurfft recht zu erkennen geben kan. Nachdem aber dabey zu besorgen, daß in ipsa interpretatione desselben, zweiffelhafte Deutungen vorfallen möchten; als ist die gesamtte Resolution, daß man in dergleichen Fällen, ad Protocolla & Acta recurri-

ret,

„ren, den *verum Sensum* aus solchen erheben, und wie es damahls gemeynet gewesen, recht erforschen, und ferners diejenigen, welche den *Tractaten* beygewohnet, und die beste *Information* haben, über eines und das andere vernemen solle &c. &c.

Dieses ist eben so viel, als ob es dem *CICERONI* abgeborget wäre, welcher in *Oratione pro A. Cecina C. XVIII. edit. Verburg. 8vo Vol. III. p. 161.* diese nachdenckliche Worte führet: *Quæ Lex, quod Senatus Consultum, quod Magistratus Edictum, quod Fœdus aut Pactio, quod Testamentum, quæ judicia, aut stipulationes, aut pacti & conventi formula non infirmari aut convelli, potest: si ad verba rem defectere velimus, Consilium autem eorum, qui scripserunt, & rationem & auctoritatem relinquamus?* Es lieget aber ab diesem bündigen Reichs-Schluß, welcher durch das von dem Reichs-Städtischen Collegio zu selbiger Zeit abgeleate ausführliche Vorum, so aus des berühmten Nürnbergischen Abgesandten, D. Tobiaæ Welhafens von Schölenbach, stattlicher Feder geflossen ist, noch mehrers erläutert wird, unwidersprechlich zu Tage, daß, woferne ein zweiffelhaft scheinender Passus des Instrumenti Pacis, mit hinlänglichem Grund und Bestand *interpretiret* werden solle, es gar nicht genug sey, bey den communibus *interpretandi regulis* stehen zu bleiben, sondern daß man vielmehr zuerst und vor allen Dingen, auf die zu Schnabrück und Münster geführte *PROTOCOLLA* und *ACTA* recurriren, und aus diesen den *verum Sensum*, rechten Verstand und wahre Meynung der Gesetzgeber, eruiren solle. Welches einige, die Unentbehrlichkeit der gegenwärtigen Acten auf Seiten beyder Religions-Verwandten, unwidersprechlich bestätigen, und darneben zu erkennen giebt, was vor einen Vortheil derjenige allemahl vor sich habe, der bey einer dubiosen Stelle des Frieden-Schlusses, seine Meynung aus den gegenwärtigen Actis und *Protocolis* erläutern kan, weil ein jeder Richter, *auctoritate Legis Publicæ* dahin angewiesen ist, das *fundamentum interpretationis* aus solchen Acten und *Protocolen* vor allen Dingen zu nehmen.

So wenig also diese Acta mögen entrathen werden; so zuverlässig und richtig sind dieselbe, wie sie dermahlen vor Augen gelegt werden: Und sollte jemand den geringsten Zweiffel an noch darein setzen, so würde auf den erfordernden Fall, ein jegliches *Protocol*, mit den in so vielen Deutschen Archiven liegenden Originalien, auf welche ich hiermit insgesamt *provocire*, bestärket werden können. Und was hätte ich es dann wohl Ursache, das geringste daran zu verändern, da mir daraus der allergeringste Nutzen und Vortheil nicht, wohl aber im Gegentheil schwere Verantwortung und Schaden zuwachsen würde? Es lauffet auch nur eine Vermuthung von dergleichen unfertigen Unternehmung, wider die Billigkeit, welche man disfalls gegen einen jeden ehrlichen Mann zu hegen, nach dem allgemeinen Recht der Natur verbunden ist. Sollte aber ja allenfals hie oder da, ein Wort, Sylbe oder Buchstabe, aller angewandten mensch-möglichen Sorgfalt ohngeachtet, im Abschreiben oder Drucken, versehen worden seyn; So hoffe ich, man werde der Billigkeit noch so viel Platz und Raum geben, daß man gedencke, ich sey ein Mensch, wie alle Menschen, und werde daher eben so wenig ein Werk, welches ohne allen Tadel und Fehler wäre, liefern, als wenig noch ein einiges Buch, weil die Welt steht, von Menschen geschrieben worden ist, daran nicht einige Unvollkommenheit zu verspühren gewesen wäre. Und wo haben wir dann ein einiges Gesetz-Buch, es sey gedruckt oder geschrieben, in der ganzen Welt aufzuweisen, von welchem man sagen könnte, daß es ein solches authentisches Exemplar sey, worinnen auch nicht einmahl ein Buchstabe mangle? Ich will unsere *PANDECTAS JURIS ROMANI* nicht einmahl berühren, noch bemerken, was zu deren *emendation*, die treffliche Männer *ANGELUS POLITIANUS, LUDOVICUS BOLOGNINUS, GREGORIUS HALOANDER, ANTONIUS AUGUSTINUS, LÆLIUS TAURELLUS*, in vorigen, und *HENRICUS BRENCMANN* zu unsern Zeiten, sich vor grosse Mühe gegeben haben, und würde der *solidiori Jurisprudentiæ* kein geringer Schade geschehen, wann das *Brencmannische* treffliche Werk, wovon er in seiner *Historia Pandectarum L. IV. c. VI.* umständliche Meldung gethan hat, wie aus einigen Umständen fast zu schliessen ist, nicht zum Stand kommen sollte. So übergehe ich auch die alte und bekannte Klage aller der

Zweyter Theil.

X 3

rer,

rer, die mit Deutschen Reichs-Gesetzen umgehen, wie solche durch die Nachlässigkeit, theils auch durch Unwissenheit derjenigen, welche sie zum Druck befördert haben, mit einer unglaublichen Menge von Druckfehlern, angefüllt und gestimmelt sind, dergestalt, daß in vielen Orten derselben gar kein Verstand heraus zu bringen, in andern Stellen aber eine, dem Abscheu der ersten Verfasser ganz widersprechende Meynung anzutreffen ist, ja manchemahl viele Zeilen nach einander völlig auselassen sind: wovon man gleich eine Probe in diesem gegenwärtigen Theil, im Neunten Buch, §. I. finden kan, da ganze Zeilen, aus der Clausula Effectus suspensivi Amnestia, in dem ordentlichen gedruckten Codice der Reichs-Abschiede übergangen sind. Was hat nicht der berühmte Franckfurthische Juris Consultus, Herr Geheimter Rath Hoffmann, vor Fehler in der letzt-edirten *Constitutione Maximiliana* von Notarien, gezeigt und emendiret? welcher in der beygefügtten sehrgelehrten Vorrede von dieser Materie gründlich handelt, auch Hoffnung giebt, noch mehrere Reichs-Gesetze, auf solche Art, verbesserter an das Licht zu stellen: welche Arbeit, womit ich ebenfals beschäftigt bin, nicht ohne Nutzen seyn wird. Sondern ich will nur allein das *INSTRUMENTUM PACIS WESTPHALICÆ* berühren, von welchem fast unzählige *Editiones*, auch Deutsche und Französische Übersetzungen vorhanden sind, und von welchem man glauben sollte, daß, weil es ein rechtes Palladium der Deutschen Regiments-Verfassung, auch jederman an demselben höchlich gelegen ist, es könne kein Jota daran verändert worden seyn; gleichwohl ist es ein Problema literarium, welche *Edition* desselben unter allen, wohl die richtigste und beste seyn möge? Hoffentlich wird diejenige, welche in dem Sechsten und letzten Tomo des gegenwärtigen Wercks erscheinen soll, dieses Problema werckthätig auf lösen.

So viel muß ich noch, zu Bewährung derer in diesem ganzen Werck vorkommenden Urkunden bemerken, daß, wann etwa hier oder da, der Sensus dunkel, verworren oder ganz unverständlich zu seyn scheint, man es nicht vor eine disseite begangene Nachlässigkeit halten, sondern versichert seyn wolle, daß die in den Archiven liegende Originalien, so viel ich deren zu Gesicht bekommen können, eben so, und nicht anderer laut, daher ich lieber es also stehen lassen, als manum criticam adhibiren wollen, weil mich Niemand zum Emendatorem dieser Acten bestellet hat, auch vielleicht manchemahl es wohl mit Fleiß und aus guten Ursachen geschehen seyn kan, daß man sich ehehin bey den Tractaten, so deutlich nicht hat expliciren mögen, daher auch diejenigen unrecht daran sind, welche bey dem Ersten Theil dieser Acten, die alte Schreib-Art vor Druck-Fehler angesehen haben, waken man solche, ob sie schon wider die Regeln der Reinlichkeit unserer Sprache jeto läuft, mit gutem Vorbedacht beybehalten und gealaut hat, daß, wie der Rost an den alten Münzen, ein trefflich Merckmahl eines unverfälschten Alterthums mit abgiebt, und solche bey verständigen gar nicht verunzieret, weswegen derjenige sehr unrecht thun würde, der denenselben einen neuen Glanz beyzubringen suchen wollte, also möge auch die alte Schreib-Art, unsern *Protocollis* sogar nicht zur Unzierde gereichen, daß vielmehr deren *Credic* durch selbige desto mehr befestiget werde.

Was vor Materien in dem gegenwärtigen *Zweyten Theil* enthalten seyn, erhellet zwar guter massen aus der in der Vorrede des Ersten Tomi eingerückten Summarischen Erzählung der in dem ganzen Werck vorkommenden Punkten: Weil ich aber Kürze halber, nur die vornehmsten Stücke darinnen berührt habe, so wird man in einem jeglichen Buch weit ein mehrers ausgeführt antreffen, als solche Summarische Erzählung andeutet, welches niemand übel aufnehmen wird, wann ich ihm ein mehrers liefere, als ich versprochen habe: zumahl mir seithero von verschiedenen Orten wichtige Nachrichten, so zu mehrerer Erläuterung dieser Friedens-Acten dienen, wirklich zugesandt worden sind, darunter ich insonderheit, die ganz unvergleichlichen Relationes des Nürnbergischen Gesandten, D. Tobias Oelhafens von Schöllnbach, rühmen muß, die mir aus einem vornehmen Reichs-Gräflichen Archiv, weil dieser stattliche Mann zugleich das Fränckische Reichs-Gräfliche Vorum auf dem Friedens-Congress vertreten, und daher auch seine Berichte dahin erstattet hat, integraliter, zu meiner größten Dankverbindlichkeit, communiciret worden sind. Von der Würde dieser Relationen etwas zu melden, wäre eben so viel, als wann man den Würzburger Stein-Wein erst loben wollte, um solchen zu kosten. Man darff nur die in den *Protocollis* befindliche,

che, nomine des Fränkischen Grafen-Standes abgelegte, ingleichen die Reichs-Städtische Vota lesen; so wird man bald wahrnehmen, was Delhafen vor ein Mann gewesen sey, dessen Verdienste grösser sind, als daß meine Feder deren Lob gebührend auszudrücken fähig wäre. Es kommen demnach in gegenwärtigem zweyten Theil, folgende Sachen vor: und zwar

Im Neunten Buch, das Kayserliche Edict die Aufhebung des *Effectus suspensivi* der Anno 1641. publicirten *Amnestie Generalis* betreffend; der Punct, von Einschliessung der Reformirten in den Religions-Frieden, und die ihnen deshalb vorgelegte *Conditiones*; von den *Salvis Conductibus pro Statibus Mediatis*; *Gravamina* des Erb-Bischoffs zu Magdeburg, des Pfalzgrafens zu Neuburg; der Reichs-Ritterschafft puncto des verweigerten Zutritts zu hohen Stifftern &c.; der Egerischen *Exulanten*; der Evangelischen *Capitularen* zu Straßburg; der in den Kayserlichen Erblanden befindlichen Stände; ingleichen der Stadt Erfurth in Geistlichen und Weltlichen *contra Chur-Maynz*. Ferner, die Chur-Pfälzische Restitutions-Sache; das, bey erteilten Visiten, zwischen den Kayserlichen und Frantzösischen Gesandten beobachtete *Ceremoniel*; der Hesse-Casselsche *Admissions-Punct*; des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Beschwerde über die Frantzösische Einquartirung; der Stadt Speyer vorgeschlagene *Neutralität*; die Magdeburgische *Admissions-Sache*; von der Frantzosen Prætenzion auf Elßas, und der Schweden ihrer auf Pommeren; von der Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erblanden; von der Frage: *Wer eigentlich die Subjecta Belligerantia* gewesen? und deren Wichtigkeit; dann die *Annotationes und Declarationes* über der Evangelischen Osnabrückischen Gesandten ausgestelltes Bedencken auf die Kayserliche und Königl. respektive *Propositiones und Resolutiones*.

Im Zehenden Buch, die *Separation* derer in dem Gutachten der Evangelicorum enthaltenen Geistlichen und Politischen Materien; das Reichs-Städtische *Votum* über die Friedens-*Propositiones*; Historische Nachricht von dem Hansee-Städtischen Bund; von selbiger Städte Einschliessung in das Gutachten. Von dem *Excellenz-Streit* zwischen den Chur- und Fürstlichen Gesandten; von Bewilligung des Magdeburgischen und Hesse-Casselschen *Admissions-Puncts*; von würcklicher *exhibirung* der *Gravamina Evangelicorum* an die Kayserliche und Schwedische Gesandtschaften, dann an das Reichs-Directorium; von Einschliessung der Reformirten in den Religions-Frieden; von den *Gravaminibus* des Hochfürstlichen Hauses Hesse-Darmstadt *contra Hesse-Cassel*; ingleichen des Hochfürstlichen Hauses Hesse-Cassel; der Stadt Weissenburg, desgleichen der Stadt Landau, dann der Wild- und Rhein-Grafen, endlich der Stadt Osnabrück.

Im Eilfften Buch, finden sich der beyden Cronen *Replicæ* auf die Kayserliche *Responsiones*, und was bey deren *Exhibirung* vorgegangen; von der Reformirten präterdirtem *Jure Reformandi contra Lutheranos*; von der vorläuffigen *Affecuration* des Friedens; von den vor Lothringen gesuchten *Pässen*; von der Frantzösischen *Satisfaktion*, insonderheit Elßas betreffend, und was deshalb Chur-Bayern eingewendet; von des Fränkischen Crayses, ingleichen des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Beschwerde über die Kriegs-Bedrückungen; von der erhöhten Cammer-Gerichts-Cangley-Taxa; von der Reformirten Einschliessung in den Religions-Frieden; von *Salvirung* der Pommerischen Land-Stände *Jurium*; von des Cammer-Gerichts *Beschwehrungen* über die Kriegs-Last; von den Hesse-Casselschen *Differenzen* mit Hesse-Darmstadt.

Im Zwölfften Buch, nehmen die *Consultationes* der Stände über die Haupt-Friedens-Handlung, ihren Anfang, und kommen die, dabey gehaltene ausführliche und vortreffliche *Protocolla*, vollständig vor, deren unwidersprechlicher *Credic* zuörderst gezeigt, und von den *Preparationibus Evangelicorum*, circa *Modum & Ordinem Tractandi*, mit Beyfügung der *Protocollen*, gehandelt wird; darauf die *PROTOCOLLA SESSIONUM* vorkommen, deren Erstes, de *Ordine Materialium Tractandarum*; das Zweyte de *Modo Tractandi & Conferendi* zwischen den Ständen an beyden Congress-Orten; das Dritte, von den Schönbeckischen *Tractaten*, de *intentione Belli suscepti*, und von der Cron Spanien, als einem *Adherenten*; das Vierdte, den *Punctum Amnestiæ*; das Fünffte die *Jura Statuum Imperii*; das Sechste, die vor Portugall verlangten *Pässe* &c. Weiter im

Dreyzehenden Buch, das Siebende, die einseitige Friedens-Handlung mit Frankreich, ohne Zuziehung der Cron Spanien; das Achte, die Pässe vor Lothringen und das Armilitium mit Frankreich; das Neunte, die Römische Königs-Wahl; das Zehende, von Begebung der Spanischen Assistance; das Elffte, verschiedene zu Münster resolvirte Punkten; das Zwölffte, von der Frage: Ob das Directorium seine Relationes den Ständen zu communiciren schuldig sey? das Dreyzehende von dem Modo Re- und Correferendi der sämtlichen Reichs-Stände; das Vierzehende, von der Römischen Königs-Wahl; das Funffzehende, von dem Puncto Præcedentiæ der Fürstlichen Principal-Gesandten vor den Churfürstlichen Secundariis; das Sechzehende, den regulirten Modum Correferendi mit den Münsterischen, ingleichen mit den Churfürstlichen Gesandten betreffend; das Siebenzehende von der Correlation des Osnabrückischen Fürsten-Raths über die seitherige Punkten; Ferner im

Vierzehenden Buch, das Achtzehende über die Schwedische Satisfaction; das Neunzehende, über den Französischen Satisfaction-Punct; das Zwanzigste, über der Miliz, ingleichen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel Satisfaction; das Ein- und Zwanzigste über die Dritte Classe, de Reductione & Assuratione Pacis; das Zwey- und Zwanzigste über die Vierte Classe, von Restitution der Plätze, und Abdankung der Böcker handelt; Sodann kommt die *Correlatio Primæ Classis*.

Das Funffzehende Buch, enthält die *Gravamina Ecclesiastica Evangelicorum*; der *Catholicorum* darauf exhibirte Antwort und Gegen-Beschwehrungen; die von den Evangelicis vorgeschlagene *Media Compositionis*; der *Catholicorum* Gegen-Vorschläge, und was zu Münster, über die *Gravamina Ecclesiastica*, weitläufig, wiewohl noch ohne Effect, gehandelt worden.*

Das Sechzehende Buch, begreift die zwischen den Catholischen und Evangelischen getwechelte Schriften** Erstlich über das *Reservatum Ecclesiasticum*, Zweytens über die, seit dem Passauischen Vertrag eingezogene Stifter und Klöster; Drittens über der *Mediat*-Stände und Unterthanen Gewissens-Freyheit; Viertens über das *Jus Emigrandi* und Funffstens *Jus Reformandi*. Dann, werden besondere Nachrichten von den Chur-Brandenburgischen auch Burggrävlich-Nürnbergischen Stiftern und Klöstern ertheilet.

In dem Siebenzehenden Buch zeigen sich folgende Materien: Von des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Beschwehrungen; von den Controversien zwischen Schaumburg und Minden; von der Marggrävlich Baadischen Beschwehrung wegen des Geroltschischen Allodii; von den Grävlich Waldeckischen Beschwehrungen contra Paderborn, ingleichen Chur-Mainz; von

*) Die im Funffzehenden Buch, S. XI. p. 383. enthaltene *Protocolla* zwischen den Catholischen und Evangelischen *Deputirten*, in puncto *Gravaminum Ecclesiasticorum*, finde ich zwar auch in *ADAMI CORTREJI Observationibus ad Pacem Publicam Religiosam* p. 321. sq. angeführet, welche *Observationes* in den *Tomum Tertium* seines *Corporis Juris Publici* mit eingedruckt worden. Man wird aber aus der Zusammenhaltung nicht nur verschiedene Unrichtigkeiten in solchen wahrnehmen, sondern auch finden, daß das V. *Protocolum* *Consensus* p. 334. *apud CORTREJUM*, ganz falsch und eben dasjenige sey, welches er selbst nachgehends pag. 344. als das *IX. Protocol*, verbracht hat, mithin dieses in duplo daselbst befindlich: hingegen lautet das V. *Sessions-Protocol*, ganz anderster, wie ab p. 664. & 199. dieser gegenwärtigen Acten zu ersehen ist.

** Von den in diesem Sechzehenden Buch vorkommenden Schriften muß ich gedenken, daß einige davon in andern Wercken, jedoch nicht vollständig, angetroffen werden. Die *Fundamenta Catholicorum* wegen des Geistlichen Vorbehalts, sub N. I. p. 630. *segg.* sind zu finden in *FRITSCHII Electis Juris Publici. C. VII. inter Opuscula Fritschiana T. I. p. 831. sqq. edit. nov.* Ingleichen in *Additionibus FRITSCHII ad LIMNÆI Jus Publ. Tom. III. p. 443. sqq.* aus welchem es Herr LÄNIG in die *Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtfame C. 2. p. 128. sqq.* mit eindrucken lassen. Der Augspurgischen *Confessions-Verwandten Fundamenta* sub N. II. p. 642. *segg.* finden sich gleichfalls an gemeldeten Orten, bey *FRITSCHIO in Electis*, p. 833. *Addit. ad LIMNÆUM* p. 451. *LÄNIG* p. 130. Die Gründliche Antwort der *Evangelicorum* auf die *Fundamenta Catholicorum* den Geistlichen Vorbehalt und Freystellung betreffend. N. III. p. 647. ist nur in *LÄNIGS Grund-Feste*, p. 136. *segg.* nicht aber bey *FRITSCHEN* zu lesen, der weiter keine von allen übrigen anführet. Die *Fundamenta* der alten Religion zugethanen Stände, wegen der, sieder dem Passauischen Vertrag eingezogener Stifter *zc. sub N. IV. p. 660. sqq.* stehen zwar auch in *LÄNIGS Grund-Feste*, p. 132. *segg.* es ist aber selbigen ein lateinischer Anhang, p. 136. beygefügt, welcher doch keinesweges zu solcher Schrift gehört. Was der gelehrte Herr Moser von Siseck von diesen Schriften urtheilet, hat derselbe leztlich in dem dritten Theil seiner angenehmen *Bibliotheca Juris Publici* p. 1009. *sqq.* geduffert. Hingegen habe ich die übrigen in diesem Sechzehenden Buch enthaltene Schriften, noch nirgends gedruckt gefunden.

von der Handlung über die Französische *Satisfaktion*; von Restitution der Aemter Weinsberg und Neustadt, an Würtemberg; von den Erz-Bischöflich Bremischen Beschwehungen contra die Stadt Bremen; von der Reichs-Ritterschafft präterdirtem *Jure Proedrie* vor den Reichs-Städten; von der Stadt Regensburg Religions-Gravaminibus; von dem Oldenburgischen Wesezoll; von der Evangelischen Ritterschafft in den Westphälischen Stiftern Beschwehungen wegen des erleidenden Gewissens-Zwangs; von der Rizingischen Sache; von des Reichs-Hof-Raths Agentens Burchards *Exilio*; von dem Baadischen *Sessions*-Streit; von der Stadt Weissenburg Gravaminibus gegen Eichstädt; von dem Catholischen *Religions-Exercitio* in Wisßbaaden; von der Bremischen *Cession* an Schweden; von dem Magdeburgischen Bestungs-Bau; von den vor Lothringen gesuchten Pässen; von dem Vergleich zwischen Hessen-Darmstadt und Isenburg; von der Stadt Bremen gesuchten Session und Voto; von der Marburgischen *Successions*-Sache; von den Gravaminibus der Evangelischen Bürgerschaft zu Biberach; von der Hollsteinischen *Session*; von den Kayserlichen Ersten *Duplicis* in Puncto *Satisfactionis Gallicae*; von Veränderung des *Ordinis Confliorum* zu Münster; von der Stadt Minden Gravaminibus *Ecclesiasticis*, Endlich das

Achtzehende Buch, begreift die Re- und Correlationes der sämtlichen drey Reichs-Räthe über der beyden Cronen Propositiones, dann über die darauf ertheilten Kayserlichen Responiones, und der Cronen Rebliquen; Nebst dem statt eines Reichs-Gutachtens darüber ausgestellten förmlichen Bedenken; ingleichen was bey der XXVII. Session, sowohl wegen der Hessen-Casselschen *Satisfaktion*, als auch wegen der Magdeburgischen *Aliment*-Gelder und des Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhalt, vorgekommen.

Damit aber Niemand wehnen möge, wie einige gehäßige Leute ausgeprenget haben, es würde dieses Werk gleichsam in immentum anwachsen, ob ich gleich versichert bin, daß denenjenigen, welche dergleichen Acta verstehen und zu gebrauchen wissen, davon nicht mehr zu viel geliefert werden könne; So dienet zur Nachricht, daß in allem nicht mehr, als Sechs Theile, welche bereits zum Druck fertig liegen, an das Licht treten werden, in deren Fünff Erstem die sämtlichen Acta und Protocolla, in dem letzten und Sechsten Theil aber, nebst denen, mit Remissionen ad integra Acta versehenen accuraten Instrumentis Pacis, und den Lebens-Beschreibungen der Gesandten, ein vollständiger Index Realis ad univrsium Opus, enthalten seyn soll. Worinnen ich um so viel weniger einige Mühe und Fleiß sparen werde, als so viele Durchlauchtigste und Hohe Standes-Personen, ihr höchstes Wohlgefallen, durch besondere außerordentliche gnädigste Schreiben über das gegenwärtige Werk, gegen mich zu bezeugen geruhet haben, daher ich alles anwenden werde, den Gebrauch desselben so leicht zu machen, daß das Instrumentum Pacis, als das unschätzbarste Kleinod der Deutschen Grund-Gesetze, in so hohen Augen niemals unangenehm seyn solle.

Im übrigen habe ich noch zur Zeit von keinem wider das gegenwärtige Werk gemachten Einwurf etwas vernommen, ausser, daß eine gewisse Art Leute, die ich Glimpffs halber nicht nennen mag, eine ganz ungleiche Deutung von dem auf dem Kupffer-Blat des Ersten Tomi befindlichen Genio, welcher die Römisch-Catholische Religion vorstellet, gemacht, und in einer gedruckten Schrift solches geäußert hat. Ich bin zwar lange angestanden, ob ich solchen Vorwurf auch nur anthen wollte, theils darum, weil derselbe in einer Schrift, die an sich von keinem Werth ist, und daher sehr kurze Zeit in der Welt leben wird, vorgekommen ist, theils, weil ein jeder, der die Erklärung des Kupffer-Bilds lesen mag, es entweder vor eine grobe Unwissenheit in der Iconologie, oder vor eine gehäßige und geflissentliche Zunothigung halten muß, wann diese Leute sagen, es sey der Pabst in Gestalt eines unbärtigen Knabens, zur Verachtung der Römisch-Catholischen Religion, in einem Winkel verstecket, vorgestellt worden, da man doch nicht den allergeringsten Gedanken gehabt, Ihro Päbstliche Heiligkeit zu repräsentiren, sondern unter den drey Genien, nur die drey in Deutschland aequali Jure herrschenden Religionen vorstellig machen wollen, weswegen man solche intention in gedachter Erklärung mit deutlichen Worten also ausgedrückt hat: „Zu den Füßen der Christlichen Religion vereinigen sich auf eine
liebe

„liebreiche weise drey Genien, welche mit ihren Kennzeichen die durch den Westphälischen Frieden im Heiligen Römischen und Deutschen Reich fest gestellte drey Glaubens-Lehren, nemlich die Catholische, Lutherische und Reformirte, deutlich anzeigen.

Jedoch habe ich solches um deswillen nur mit wenigen berühren wollen, damit diese Leute, deren vornehmstes Dichten und Trachten ohnedem nur dahin gehet, den Westphälischen Frieden, so viel an ihnen ist, zu vereiteln, aus einem gänglichen Stillschweigen nicht Anlaß nehmen möchten, mir vorzuwerffen, ob handelte ich wider die in dem Frieden-Schluss so hoch verpönte, von ihnen aber schon unzählige mahl gebrochene Verordnung, daß Niemand publice privatimve, docendo, disputando, scribendo, consulendo &c. die in dem Deutschen Reich, Pace Civili vereinigte Glaubens-Lehren, anzugreifen sich unterstehen solle. *

Sodann haben einige sich bemühet, andere zu bereden, es würde das gegenwärtige Werk nicht zum Stand kommen. Es wird aber nun hoffentlich Niemand so leichtgläubig seyn, und dergleichen Verläumdungen Gehör geben, da mit dem Abdruck allemahl eben der, als der selbst gesetzte termin ist, eingehalten worden, auch so viele hundert rechtschaffene Leute das vollständige Manuscript gesehen haben. Um aber dennoch eine noch mehr überzeugende Probe davon zu ertheilen; so bin ich entschlossen, gleich jezo die Nürnbergische Friedens-Executions-Acta, welche mit dem Jahr 1649. ihren Anfang nehmen, und bis auf den Monath Julium 1651. gehen, unter die Presse zu geben, damit solche zu gleicher Zeit, mit dem gesammten Westphälischen Friedens-Werk heraus kommen. Es sind selbige eine unentbehrliche Folge der ganzen Westphälischen Friedens-Negotiation, und enthalten die wichtigsten Materias Juris Publici Ecclesiastici Germaniae: daher iches meiner Seits vor eine Schuldigkeit, zugleich aber auch vor ein ganz besonders Vergnügen erachte, denn von so vielen Vornehmen und Gelehrten gegen mich, nach diesen Acten bishero geäußerten sehnlichen Verlangen, ein ohngefümmtes Gemüzen zu leisten, je gegründer solches ist, da noch fast gar nichts davon im Druck jemals bekannt gemacht worden, ** welches guten Theils daher mit rühren mag, weil solche Acta, in rechter Vollständigkeit, sonderlich was die wichtigen Casus Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum betrifft, schwerlich in mehreren als nur in acht Archiven, nemlich der obernannten, zu expedirung dieser Materie erwehlten acht Reichs-Stände, anzutreffen seyn möchten. Die Wichtigkeit dieser Acten wird ein jeder Verständiger, aus derselben künftigen Erwekung selbst wahrnehmen, ohne daß ich solche zu rühmen oder das geringste davon allhier zu melden Ursache hätte: Doch lässet sich deren schätzbarer Werth auch daraus mit ermessen, daß der Kayserliche General-Lieutenant Comte de Piccolomini DUCA D'AMALFI, zur Vergeltung seiner dabey gehaltenen rühmlichen Bemühung, von Ihro Kayserlichen Majestät in die Höheit und Würde eines Deutschen Reichs-Fürsten, der Schwedische Gesandte, Baron BENEDICT OXENSTIERN aber von seiner Königin, in den Grafen-Stand davor erhöhet und gesezet; Jener auch, nach dem Reecessu Imperii Novissimo, §. 197. bey dem letzten zu Regensburg gehaltenen Reichs-Tage, zur würcklichen Session und Stimme introduciret worden ist.

Eine

* Diese Materie hat der obengedachte Herr MOSER von FILSECK, in seinen sehr solid-geschriebenen Praecognitis Juris Publici C. 3. §. 4. & 5. recht gründlich ausgeführt, und zugleich verschiedene Exempla, wie gegen die disfalls ergangene Reichs-Gesäße und allerhöchste Kayserliche Verordnung, frevelhaft von unterschiedlichen Leuten gehandelt worden sey, bemercket, darunter er insonderheit den famosen Meelführer, dann den P. Usleber, Jesuiten und Professorem Jur. Canon. zu Heidelberg, ingleichen den Profess. THYLIVM daselbst, und den alldasigen Jesuiten und Prof. Jur. Canon. Adam Ruth nahmhafft gemacht. add. Ejusd. Comp. Jur. Publ. L. 1. c. 1. §. 4. sq.

** An statt alles Verweises, beziehe mich nur auf des obbelobten Herrn Geheimden Raths Hoffmanns, jüngst heraus gekommene Bibliothecam Juris Publici, welche den Ruhm des vollständigen Scripti in dieser Art, so bishero zum Vorschein gekommen, wohl verdient, und dessen baldigste Fortsetzung sehr zu wünschen ist. Wer die darinnen verzeichnete de Executione Pacis Westphalicae handelnde Schrifften erwagt; wird leichtlich finden, daß dieser Punct noch bey weiten nicht an sein völliges Licht gestellet sey.

Eine Auslegung des, der allerunterthänigsten Zuschrift alhier vorgesezten Kupffers zu machen, wird ein Ueberfluß seyn, indeme die Bildnisse der Klugheit, und des neben selbiger stehenden Genii, der einen Probier-Stein in der Hand hält, ingleichen des Orpheus von sich selbst deutlich genug anzeigen, was damit gemeynet sey; Nur muß ich dieses gedensken, daß die Grotte, welche Ihre Majestät die Königin, zum Gedächtniß der vier großen gelehrten Engelländer, NEWTONS, LOOKS, CLARKS und WOLLESTONS, bey Richmond Anno 1731. haben erbauen lassen, sowohl von innen als aussen, eben so, wie die gegenwärtige Abchilderung zeigt, sowol nach dem Grundriß und der Section, als nach dem, unter dem Piedestal ersichtlichen Perspektiv, wirklich aussiehet; Wie mir der Abriß davon aus London selbst ist communiciret worden. Man hat aber gegenwärtig nicht mehrere, als die nach dem Leben gefertigten beyden Brust-Bilder, des NEWTONS und LOOKS anzubringen können.

Schließlich wiederhole ich die in der Vorrede lezthin geäußerte Bitte, die, bey Durchgehung des Wercks etwa vorkommende Observaciones beliebig mitzutheilen, wesfalls ich gegenwärtig die gebührende Dankagung gegen den Königlich Groß-Britannischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen wohlverdienten Ober-Appellations-Rath, Herrn von MARSCHALK, zu erstatten Gelegenheit nehme, welcher über die, dem Ersten Theil dieser Actorum Pacis einverleibte Bibliothecam Gallo-Suevicam, eine Observationem Literariam communiciret hat, so der ehemahlige Besizer seines Manuscripts solcher Bibliothec, von dem unbekandten Autore derselben, mit folgenden Worten beygezeichnet hat:

Opusculum hoc a Jesuitis Moguntinis Anno 1645. editum censet ex Berneggeri sententia Johann. Deckherrus de Scriptor. adespotis. Sect. V. pag. 136. Graverolius vero ad S^{ct}a Tholofana refert, auctorem esse Libelli Isaacum Wolmar, typographumque propterea virgis fuisse caesum auctoritate Senatus Parisiensis. Vid. Ephemeridum Eruditorum Anni 1685. Partem decimam, p. 163. & qui id etiam refert, Petrum Besium Epistol. de scriptis adespotis. Cæterum Anno 1649. contra hanc Bibliothecam editam fuisse Monarchiam Gallicam ab Anonymo, qui est Joannes Stella, idem memorat Deckherrus, l. c.

Da mir nach dem Schluß dieses Vorberichts, eben bey desselben Abdruck, von einer vornehmen Hand ein schriftlicher Zweifel zugeschickt worden, wie es nemlich nicht zu glauben stünde, was ich in der Vorrede des Ersten Theils p. 46. von der Schwedischen Gesandten

Nota.

Von dem Autore der mehrbemelnten Bibliotheca Gallo-Suevica führt VINCENTIUS PLACCIUS in Theatro Anonymorum & Pseudonymorum, Edit. Fabrician. 1708. folgende Worte, C. V. p. 264. an: Num. 1048. Bibliothecam Gallo-Suevicam, acutum & Satyricum scriptum, neque nomine neque Anno adjecto in publicum emisit Anno 1643. quidam Jesuita Moguntinus, & non omnes ejus Collegii, ut conjectant. Ego non assevero. Verba sunt literarum amici, olim meo dum viveret Joh. Dekherris, sepius laudati & laudandi, in Epistola Anno 1676. 4. Decemb. Unde Anonymum ipsi hoc scriptum visum colligo, quod Pseudonymum Erasmi esse Irenici, suo loco docebitur: fortassis utroque modo publicatum. Certe & hac ipsi ratione notum tunc apparebit. Desgleichen de Pseudonymis pag. 300. Isaacum Wolmar nominat etiam BAILLETUS de guisemens des Auteurs pag. 210. & in Catalogo pag. 307. Was man ver Ursachen gehabt habe, den Kayserlichen Legatum Wolmar vor den Urheber solcher Schrift auszugeben, das ist von keinem gemeldet, so wenig als auch GRAVEROL, einberühmtes Mitglied der Academie de Nismes und Parlaments Advocat, in seinen gelehrten und vortreflichen Observationibus, welche der, Anno 1684. zu Tolose heraus gekommenen Edition des Arrests notables du Parlemen de Tolose &c. beygefüget sind, solches gethan hat: sondern derselbe meldet nur so viel, daß der Buchdrucker zu Paris, welcher die Bibliothecam Gallo-Suevicam daselbst gedrucket, von dem dortigen Parlament zu Aushaltung eines reinen und safftigen Staubbesens condemniret worden sey. Wahrscheinlich ist es nicht, daß solche Schrift aus Wolmars Feder gestossen sey, wann man aus der Gleichheit des Styli judiciren will. Vor Jesuitern-Latein aber ist selbige zu delicat; auch zeigen die Materialien hin und wieder, daß sie weit später als Anno 1643. und wenigstens zu Ausgang des Jahres 1645. geschrieben seyn müße. Von den belobten Observationibus des Graverol, thut der P. LE LONG in seiner Bibliothecque Historique keine Meldung, sie enthalten aber unvergleichliche und curieuse Dinge ad illustrandam Jurisprudentiam, und zeigen, daß ihr Meister ein Jctus primi subcellii gewesen. Es hat derselbe sonst auch Notice abrégé de Vingt-deux Villes, Chefz du Diocèse de la Province de Languedoc, so erst nach seinem Anno 1695. erfolgten Tode, Anno 1696. in Fol. zu Colomiers heraus gekommen; ingleichen Mémoires pour la vie de Jean Baptiste Cotelier, so in die Sorberiana mit eingedruckt worden; nicht weniger Vie de Sorbierre Medecin, welcher Anno 1670. gestorben: dann endlich Mémoires pour servir à la vie de Tanquay le Fevre, der zu Saumur Professor gewesen, und Anno 1672. gestorben ist, geschrieben. Vid. Mémoires de Littérature de Mr. SALENGRE 1717. ingleichen JACQUES LE LONG dans la Bibliothèque Historique de la France. N. 12207. 17087. 17177. 17290.

ten Unschuld, gegen aller seitherigen Geschicht-Schreibere Voraeben, angeführt und behauptet habe, daß Sie die Evangelische Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erblanden vor 600000. Thaler nicht verkauft hätten; So will ich zu meiner Legitimation weiter nichts melden, als nur bloß den, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, wegen Bezahlung dieser Geld-Summe errichteten *ARTICULUM SECRETUM*, nach der nebenstehenden Beylage, in extenso vor Augen legen, woraus sich ja un widersprechlich ergibt, daß bey Verwilligung solchen Gelds, gar nicht einmahl an die Religion gedacht, sondern lediglich nur die Wiederabtretung der von den Schweden, in den Kayserlichen Erblanden, auch sonst im Reich besetzten Vestungen und Plätze, das *Equivalent* dagegen gewesen sey. Von welcher Materie in dem XL. Buch der gegenwärtigen Acten, dann in den Friedens-Executions-Geschichten, mehrere Umstände zu finden sind. Weswegen aber bishero jederman in einer andern Meynung gestanden, mag daher rühren, weil dieser *Articulus Secretus* vielleicht nirgends in der Welt, als alleine in dem Kayserlichen und Schwedischen Archiv zu finden seyn dürfte: Massen die beyderseitigen Gesandten, bey dessen Errichtung, einander die Geheimhaltung desselben eydlich zugesaget, und nicht einmahl ein Legations-Secretarius etwas davon hat wissen dürfen, sondern VOLMAR und SALVIUS das mündlich mit eigener Hand selbst gefertigt haben. Und läßt sich nun leicht errathen, weswegen der Graf OXENSTIERNA lieber alle Schmachreden über sich ergehen lassen, als die rechte Wahrheit davon bekandt machen wollen; weil er nemlich als ein großer Politicus, wohl voraus gesehen, wie es eben kein gutes Geblüt bey allen Reichs-Ständen setzen würde, wann diese erzählen, daß die Krone Schweden von den eroberten Ländern, wohl fast ein halbes *Seculum* lang, keine *Onera Imperii* abstattet, sondern die übrigen alleine die Lasten tragen sollten.

Beylage zum Vorbericht.

Abdruck des, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten errichteten Geheimen *Articuls*, die Abtretung der von den Schweden besetzten vesten Plätze, gegen eine Summe von 600000. Thaler betreffend.

ARTICULUS SECRETUS.

Cum inter cetera, quæ Serenissimæ Reginæ Sueciæ, ut sibi pro locorum hoc bello tum in Imperio tum in Terris & Regnis Imperatoris hæreditariis occupatorum restitutione satisfieret, Pacique publicæ in Imperio restaurandæ condigne prospiceretur, præstari oportere conventa sunt, etiam hoc actum sit, ut nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis, dictæ Reginæ *Sexcenta Thalerorum Imperialium millia* exsolventur. Ideo declarant Sux Majestatis Plenipotentiarii, & vigore suæ Plenipotentia promittunt, quadringenta Thalerorum Imperialium millia de futuris Imperii Collectis, quæ de consensu Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Ordinum in Comitibus Imperialibus indicentur, pro ea parte, quæ Coronæ Sueciæ respectu Provinciarum, Terrarum & locorum, præsentis Pacis tractatu cessorum, exsolvenda incumbet, defalcari oportere, adeo ut in futurum dicta Corona, pro dictis Provinciis, Terris & locis nullas profusus Imperatori & Imperio Collectas præstare teneatur, donec tota ista summa quadringentorum millium Imperialium Thalerorum compensata fuerit: si quid etiam ex antehac in dictis Imperii Collectis restiterit, quod dictæ Provinciæ forte solvere tenebantur, id quoque virtute præsentis Conventionis Serenissimæ Reginæ cessum remissumque esto. Quod autem reliqua ducenta Imperialium Thalerorum millia attinet, ea summa nomine Cæsareæ Majestatis Officialibus Serenissimæ Reginæ sufficienti ad id mandato instructis, Hamburgi a die Pacis conclusæ & subscriptæ intra menses tres infallibiliter & bona fide numerabitur & expendetur.

Actum Osnabr. d. 18. Febr. Anno 1647,

M. C. de TRAUTMANNSDORF.
I. Maximilianus Comes de LAMBERG.
Joannes CRANE. Isaacus VOLMAR.

Nachricht an den Buchbinder.

Das Sessions-Schema sub Lit. A. gehöret ad pag. 585. und das sub B. ad pag. 512.

Summa